

## Synopse

### Teilrevision 2025 - Arztpersonal, Teuerung, Stufenanstieg etc.

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **150.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
	<b>Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</b>
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">150.1</a> , Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
<b>§ 4a</b> Jahresarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte  <sup>1</sup> In Abweichung von § 4 Abs. 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Assistentärztinnen und Assistenzärzte und für Oberärztinnen und Oberärzte auf der Basis von 50 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.  <sup>2</sup> In Abweichung von § 4 Abs. 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte auf der Basis von mindestens 50 Stunden pro Woche, richtet sich jedoch nach den betrieblichen Gegebenheiten. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.	<b>§ 4a Aufgehoben.</b>
<b>§ 5b</b> Gesamtpensum  <sup>1</sup> Das Gesamtpensum umfasst alle Anstellungen beim Kanton Basel-Landschaft.	

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
<p><sup>2</sup> Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 beziehungsweise für Ärztinnen und Ärzte gemäss § 4a nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Gesamtpensum, das ein Vollpensum bis zu maximal 10 % übersteigt, ist zulässig, wenn es arbeitsorganisatorisch bedingt ist und in der nächsten Planperiode, jedoch spätestens im folgenden Jahr ausgeglichen werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><sup>2</sup> Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 beziehungsweise für Ärztinnen und Ärzte gemäss § 4a nicht übersteigen.</p>
<p><b>§ 7</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Abweichend von § 6 haben die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgenden jährlichen Ferienanspruch:</p> <p>a. ...</p> <p>b. 6 Wochen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Mitglieder des Regierungsrats;</li><li>2. die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber;</li><li>3. die Chefärztinnen bzw. Chefärzte und Institutsleiterinnen bzw. -leiter.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der jährliche Ferienanspruch der leitenden Ärztinnen bzw. Ärzte und Oberärztinnen bzw. -ärzte erhöht sich auf 6 Wochen im Kalenderjahr des vollendeten 50. Altersjahres.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitungen der Gymnasien und der Berufsfachschulen können in den Schulferien mit Aufgaben betraut werden.</p> <p><sup>4</sup> Fallen allgemeine Feiertage in die Zeit der Schulferien, besteht für Lehrpersonen kein Anspruch auf Nachbezug.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 25a</b> Ausserordentliche Ereignisse</p>

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
	<p><sup>1</sup> Zur Entschädigung von Leistungen im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden in den Lohnbändern 1–7 eine einmalige Prämie gewähren.</p>
<p><b>§ 31</b> Mitglieder des Regierungsrats</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Regierungsrats werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2 ausgerichtet:</p> <p>a. Präsidentin bzw. Präsident des Regierungsrats Ansatz A 1, b. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Regierungsrats Ansatz A 2, c. übrige Mitglieder des Regierungsrats Ansatz A 3.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern des Regierungsrats wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von CHF 15'000.– ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:</p> <p>a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung; b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse; c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein 1-jähriges ½-Tax-Abonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen; danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die ½-Tax-Preise erstattet; d. auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten.</p>	<p><sup>4</sup> Entwicklungsmassnahmen für einzelne Mitglieder des Regierungsrats werden durch die jeweilige Direktion finanziert, solche für den Gesamtregierungsrat durch das Personalamt.</p>

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
<p><b>§ 32</b> Andere Sonderregelungen</p> <p><sup>1</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2, Ansatz A 4.1, ausgerichtet. Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nicht-indexierte Jahrespauschale von CHF 5'000.– ausgerichtet.</p> <p><sup>1a</sup> Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung;</li><li>b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse;</li><li>c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein 1-jähriges ½-Tax-Abonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen; danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die ½-Tax-Preise erstattet;</li><li>d. auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten.</li></ul> <p><sup>1 bis</sup> Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2, Ansatz A 4.2, ausgerichtet.</p> <p><sup>1 ter</sup> Den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie der Landschreiberin oder dem Landschreiber werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2, Ansatz A 4.3, ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Den Chefärztinnen und Chefärzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang 2 Ziff. 2 ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. operierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 1,</li><li>b. nichtoperierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 2,</li></ul>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
<p>c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3.</p> <p>Der Maximallohn wird in 5 1-jährigen Stufen und 1 4-jährigen Stufe erreicht.</p> <p><sup>2bis</sup> Den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang 2 Ziff. 2 ausgerichtet:</p> <p>a. operierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 1,</p> <p>b. nichtoperierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 2,</p> <p>c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter 80% der Ansätze B 3,</p> <p>d. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit 80% der Ansätze B 2.</p> <p>Der Maximallohn wird in 5 1-jährigen Stufen und 1 4-jährigen Stufe erreicht.</p> <p><sup>2ter</sup> Den Chefärztinnen und Chefärzten sowie den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit kann ein nichtindexierter Leistungsanteil ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2quater</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ansätze gemäss Anhang 2 Ziff. 2 um bis zu 20 % reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>2bis</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2ter</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 32a</b> Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger</p> <p><sup>1</sup> Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:</p> <p>a. der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 1,</p>	

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
<p>b. der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 2,</p> <p>c. der Ombudsperson gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 2,</p> <p>d. der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 3,</p> <p>e. den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 4,</p> <p>f. der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 4,</p> <p>g. den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 5,</p> <p>h. den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Ansatz D 6.</p> <p><sup>1bis</sup> Den in Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen und -trägern werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamts durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.</p> <p><sup>3</sup> In der 1. Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in gleichwertigen Funktionen geleistet wurden.</p> <p><sup>4</sup> Der Maximallohn wird in 3 degressiven Stufen von 50, 30 und 20 % der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.</p> <p><sup>5</sup> Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.</p>	<p><sup>5bis</sup> Bei Amtsantritt während einer laufenden Amtsperiode wird der Stufenanstieg nur gewährt, sofern das Amt spätestens am 1. Tag des Beginns der 2. Hälfte der Amtsperiode angetreten wird.</p>

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
<p><sup>6</sup> Der Regierungsrat kann die Umwandlung des 13. Teils des Jahresgehalts in Urlaub entsprechend § 22 bewilligen.</p>	
<p><b>§ 49</b> Zuständigkeit und Verfahrensregeln</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang 2 des Personaldekrets entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.</p> <p><sup>4</sup> Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach <u>Verhandlung mit Anhörung</u> der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. <u>Orientierungsgrösse für Grundlage ist die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist prozentuale Veränderung der gemittelte Landesindex gemittelten Landesindices</u> der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem <u>Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen Teuerungsausgleich vorausgeht, sowie der davor liegenden 12-Monate-Periode.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Der berechnete Wert kann aufgrund der finanziellen Situation des Kantons oder der wirtschaftlichen Entwicklung im Umfeld reduziert werden. Ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung findet nicht statt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung nach Mitberichtsverfahren
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  Liestal, ... Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich